

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods an der Universität Potsdam

Vom 26. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 99]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr.11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2019 (AmBek. UP Nr. 16/2019 S. 1250), am 26. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Economic Policy and

Quantitative Methods an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst
 - und im Rahmen dieses Studiengangs mindestens 60 LP in Volkswirtschaftslehre und davon mindestens 18 LP in Statistik, Ökonometrie und Mathematik erworben wurden. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen,
 - sollte die Bewerberin oder der Bewerber bis zu 3 Leistungspunkte weniger als die geforderten 60 LP in Volkswirtschaftslehre und bis zu 1 LP weniger in Statistik, Ökonometrie und Mathematik nachweisen prüft der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt;
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den unter a) genannten Qualifikationen besteht,
- c) englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Ergänzend

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

zu § 4 Abs. 2 gelten folgende weitere Zertifikate als Sprachnachweise:

- LCCI (London Chamber of Commerce and Industry International Qualifications), English for Business Level 4,
- GMAT (Graduate Management Admission Test) mind. 600 Punkte,
- GRE (Graduate Record Examinations), mind. 152 in „Verbal Reasoning“ und 4.0 in „Analytical Writing“,
- BEC (Business English Certificate) Higher C1 mind. Score 175,
- University of Cambridge ESOL Examinations: Certificate in Advanced English (CAE) mind. Note B, Certificate of Proficiency in English (CPE) mind. Note C,
- Für chinesische Studierende: College English Test (CET): CET-6, mind. 550 Punkte,
- Pearson Test of English (PTE) Academic mind. 76 Punkte.

Das Niveau gilt ebenso als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 12 Notenpunkten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.

- d) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche sind, ein Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau DSH 1 oder einen gleichwertigen anderen Nachweis.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3-4 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweise über Kenntnisse gemäß § 3 Buchstabe c) und d).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist zusätzlich zu den Unterlagen nach § 5 Abs. 4 ZulO ein Motivationsschreiben einzureichen.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 50%,
- b) Durchschnittnote in den quantitativen Fächern (Statistik, Ökonometrie und Mathematik) mit 25%,
- c) maximal zweiseitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache mit 25%.

(3) Das Motivationsschreiben umfasst maximal zwei Normseiten (d.h., maximal 3.600 Zeichen inkl. Leerzeichen je Seite) und beantwortet folgende Fragen: 1. Warum wollen sie „Economic Policy and Quantitative Methods“ studieren? 2. Welche Vorkenntnisse (akademische oder praktische Vorerfahrungen) und Kompetenzen bringen sie für das Masterstudium im Fach „Economic Policy and Quantitative Methods“ mit? 3. Welche Rolle spielt evidenzbasierte Wirtschaftspolitik in der heutigen Gesellschaft?

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach Absatz 3 anhand der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und Identifikation mit dem Studiengang, aufgrund folgender Kriterien:

- besondere akademische oder praktische Vorerfahrungen bzw. Vorkenntnisse im Bereich Wirtschaftspolitik oder quantitative Methoden, die in Hinblick auf das Studium des Masterstudiengangs EPQM ein besonderes Interesse an diesem Studiengang und eine sinnvolle Vorbefassung mit dem Studium darstellen,
- Darstellung und Begründung eines ausgeprägten Interesses für wirtschaftspolitische Zusammenhänge und die Bedeutung von evidenzbasierter Wirtschaftspolitik.

(5) Das Kriterium Absatz 2 Buchstabe c) geht mit einer Note (1,0 - 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note wird aufgrund nachfolgender Darstellung ermittelt (Notenabstufungen/Zwischennoten sind erlaubt):

- sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
- gutes Motivationsschreiben: 2,0
- durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
- schwaches Motivationsschreiben: 4,0
- Nichteingereichtes Motivationsschreiben bzw. nicht überzeugendes Motivationsschreiben: 5,0

(6) Als Kriterium Absatz 2 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren eine aus Modulnoten gebildete Durchschnittsnote (Moduldurchschnittsnote) mit 25% herangezogen. Bei der Bildung dieser Moduldurchschnittsnote werden alle Module berücksichtigt, in denen ausschließlich „Statistik“, „Ökonometrie“ und „Mathematik“ gelehrt wurde. Die Moduldurchschnittsnote ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert. Der Wert wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods, die zum Wintersemester 2020/21 durchgeführt werden.